



Büro für angewandte Landschaftsökologie
K. Mammen & U. Mammen GbR

Artenschutzbeitrag für das Vorhaben „Rückseitige Erweiterung der Bestandshallen A-H W.-G.-Freund-Straße Halle-Queis“

Auftraggeber: Arvato Supply Chain Solutions SE
Bauabteilung
Postfach 190896
33319 Gütersloh

Auftragnehmer: ÖKOTOP GbR
Büro für angewandte Landschaftsökologie
Willy-Brandt-Straße 44
06110 Halle (Saale)
Tel: 0345/6869884
E-Mail: info@oekotop-halle.de

Bearbeiter: Dr. Sarah Hlawatsch
B.Sc. Bastian George
Dipl.-Biol. Ubbo Mammen

Halle (Saale), den 2. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	5
2.1	Die Zugriffsverbote	6
2.2	Die zu betrachtenden Arten gemäß BNatSchG	9
2.3	Methodik.....	9
3.	Beschreibung der Planung und relevanter Wirkfaktoren	10
3.1	Beschreibung des UG	10
3.2	Projektwirkungen des Vorhabens	11
4.	Relevanzprüfung	12
5.	Konfliktanalyse und Herleitung von Artenschutzmaßnahmen.....	19
5.1.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	19
5.1.2	Konfliktanalyse	21
5.2	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung	24
6.	Literaturverzeichnis	25

Anhang

Fotodokumentation

1. Einleitung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) wird für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) „Erweiterung Industriegebiet II“ der Arvato Bertelsmann Supply Chain Solutions in Queis erstellt. Der VBP bereitet die Erweiterung der bestehenden Betriebsstätte zur weiteren Entwicklung des Gewerbestandortes vor. Dieser liegt angrenzend an das Industriegebiet „Star Park“ der Stadt Halle/Saale in Queis, einer Ortschaft der Stadt Landsberg. Die geplante Erweiterungsfläche schließt direkt nördlich an die bestehende Betriebsfläche an, im Norden und Osten wird sie durch ein stillgelegtes Industriegleis begrenzt, eine schmale Straße Richtung Zwebendorf bildet die westliche Grenze (vgl. Abb. 1). Der Geltungsbereich des VBP hat eine Größe von 4,3 ha, wobei es sich vorrangig um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nördlich in rund 1,3 km Entfernung (Zwebendorf).

Für den VBP „Erweiterung Industriegebiet II“ wird ein Artenschutzbeitrag (ASB) benötigt. Der vorliegende ASB liefert eine Prognose über ein vorhabenbedingtes Eintreten von Zugriffsverboten auf prüfungsrelevante Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotsverletzung(en) gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG. Sofern erforderlich, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung dargelegt. Tritt keiner der Verbotstatbestände ein, bzw. liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig.

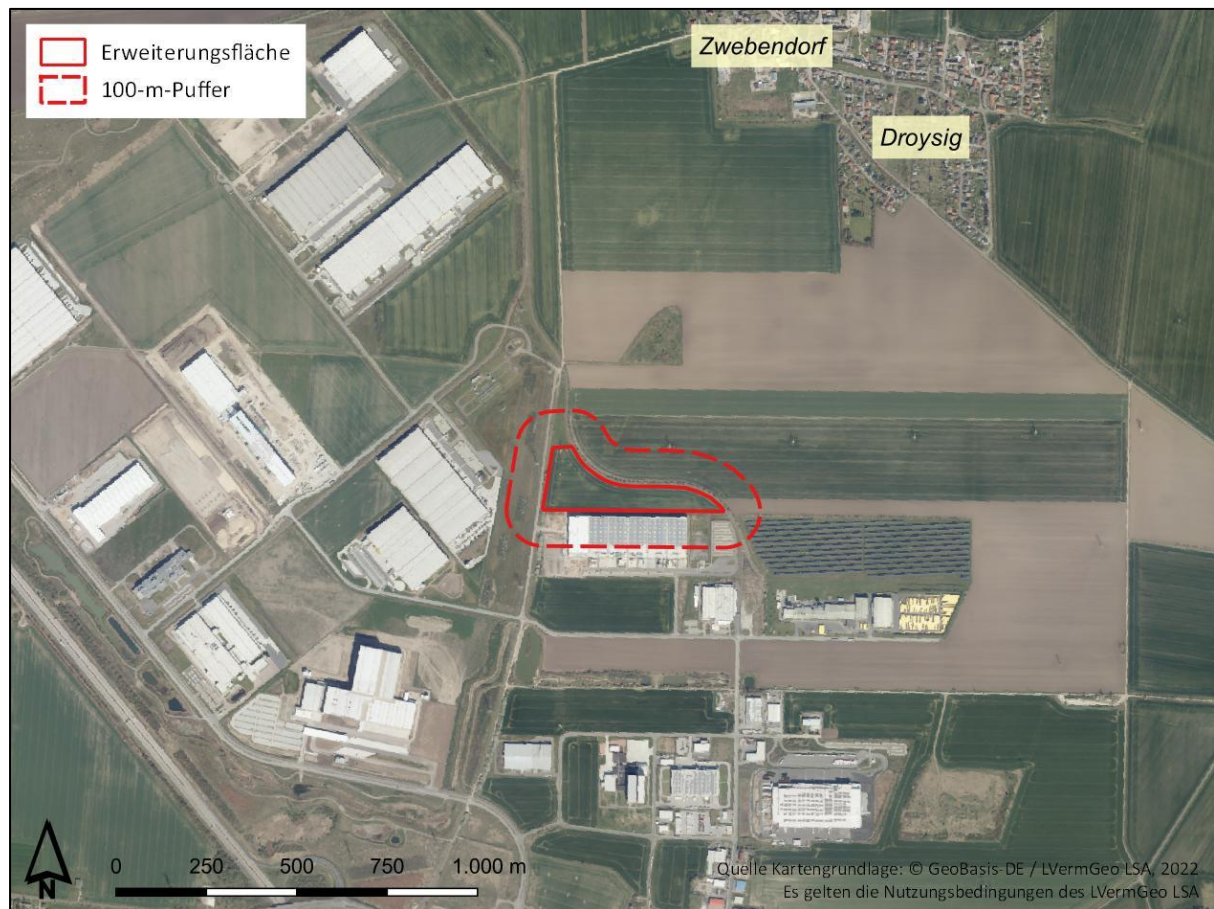


Abb. 1: Lage und Abgrenzung der „Erweiterung Industriegebiet II“.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz gehen zurück auf die **Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen** (FFH-RL), Art. 12 und 13 sowie die **Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten** (VS-RL), Art 5. Das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), setzt die Vorgaben der EU vollumfänglich in nationales Recht um. Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 trifft keine weiteren Regelungen zum besonderen Artenschutz.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. Die Nr. 1-4 des § 44 (1) enthalten die für die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten relevanten Zugriffsverbote.

Der § 44 (5) ist mit dem Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) neu gefasst worden. Er trifft weitergehende Festlegungen, insbesondere über die Möglichkeit der vorgezogenen Herrichtung von Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der durchgängigen ökologischen Funktion (A_{cef}) für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Voraussetzung für die Zulässigkeit von A_{cef} -Maßnahmen ist die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) bzw. ein mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen verbundener Eingriff, der durch eine Behörde durchgeführt wird. Weiterhin spezifiziert er die Bedingungen, unter denen es nicht zur Erfüllung des gesetzlichen Verbotstatbestands der Zugriffsverbote kommt.

Der § 44 (6) nimmt Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen unter weiteren Bestimmungen (Durchführung durch fachkundige Personen, größtmögliche Schonung der untersuchten Exemplare, Meldung über Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare an die dafür zuständige Naturschutzbehörde) ebenfalls von den Zugriffsverboten aus. Demnach ist zweifelsfrei keine artenschutzrechtliche Prüfung oder gar Ausnahmeprüfung für diese Arbeiten erforderlich. Die Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt (Fanggenehmigung, Meldung der Ergebnisse) bleiben unberührt.

2.1 Die Zugriffsverbote

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG im Einzelnen dargestellt und ihre Maßgaben erläutert. Die Verbote Nr. 1-3 beziehen sich dabei nur auf Tierarten. Verbot Nr. 4 beinhaltet auch Pflanzenarten.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

§ 44 (5) Satz 2 spezifiziert, dass ein Verstoß gegen:

„1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,“

„2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung **und** die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (FuR) im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden **und** diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, [...]“

Zu 44 (5) Satz 2 Nummer 1:

Der Tatbestand der Tötung liegt dann vor, wenn für die Individuen einer Tierart eine systematische Gefährdung durch das Vorhaben besteht und sich das Tötungsrisiko für die zu betrachtenden Tiere einer Art signifikant erhöht und das allgemeine Lebensrisiko (z. B. Gefahr des Todes durch Beutegreifer, Wetterschwankungen, natürlichen Konkurrenzdruck, etc.) übersteigt. Eine systematische Gefährdung besteht beispielsweise dann, wenn tradierte saisonale Wanderwege oder Jagdrouten unterbrochen werden, oder auch ein attraktiveres Nahrungsangebot im Straßenraum oder Straßennähe geschaffen wird, als in der natürlichen Umwelt der zu betrachtenden Tierart.

Eine Tötung darf nicht absichtlich passieren – dazu gehört auch ein „billigendes In-Kaufnehmen“ von Tötungen, ohne dass die gebotenen, fachlich anerkannten Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung/Verletzung getroffen worden sind.

Die Tötung von Tieren kann baubedingt und/oder anlagebedingt und/oder betriebsbedingt eintreten, es kann jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. In der Regel sind diese oftmals technischen Vermeidungsmaßnahmen mit einem

wirkungsvollen Ausgleichskonzept zu kombinieren. Das Ziel ist, die Notwendigkeit bzw. Attraktivität für die betroffenen Tierarten, sich im Baustellen-/Trassen-/Verkehrsraum zu bewegen, zu reduzieren.

Verbleibt nach Vorsehen der notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ein Risiko, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, so ist dies unvermeidbar und entspricht damit nicht mehr dem Zugriffsverbot.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, [...]“

Eine Störung erfolgt durch Beunruhigung oder Scheuchwirkung infolge eines Störreizes, welcher durch Bewegung, Lärm, Licht, Fahrzeuge/Maschinen oder technische Bauwerke (z. B. Silhouettenwirkung Straßendämme, Strommasten) verursacht werden kann. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nur dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Das bedeutet, dass nicht jede „Wirkung“ (eine solche wäre im physiologischen Bereich schon ein erhöhter Pulsschlag oder im physischen Bereich eine Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) so „erheblich“ ist, dass sie einen Verbotstatbestand im Sinne des BNatSchG auslöst.

Unter einer lokalen Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art zu verstehen, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen. Die Abgrenzung erfolgt artspezifisch anhand der Ansprüche der Arten, ihrer Mobilität und ihrer Verteilung im Untersuchungsgebiet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist dann zu erwarten, wenn eine Anzahl an Individuen betroffen ist, die befürchten lässt, dass die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population beeinträchtigt werden.

Eine erhebliche Störung kann durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ganz vermieden oder zumindest in dem Maße minimiert werden, dass die verbleibende Störung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes führt.

Indirekt können durch erhebliche Störung FuR (essentielle Teilhabitate) verlustig gehen, indem sie aufgrund von Störungen von den Tieren verlassen werden. Durch die (vorgezogene) Anlage geeigneter Ausweichhabitate kann dem Eintreten des Verbotstatbestandes entgegengewirkt werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

Fortpflanzungsstätten sind Teilhabitate im Gesamtlebensraum eines Tieres, die essentiell für den Erfolg der Reproduktion sind (z. B. Fledermauswochenstuben, Brutbäume des Heldbocks). Zu den Ruhestätten zählen Orte, die regelmäßig von Tieren aufgesucht werden, wenn sie länger nicht aktiv sind (z. B. Fledermauswinterquartiere, Schlafhöhlenverbund des Schwarzspechtes, Schlafplätze rastender Kraniche od. nordischer Gänse). Beide Lebensstätten können sich überschneiden oder identisch sein. Die räumliche Abgrenzung der FuR erfolgt in Abhängigkeit von der jeweils betroffenen Art. Bei Arten mit kleinen Aktionsradien und Arten mit sich überschneidenden FuR wird die Abgrenzung zumeist weit gefasst (z. B. gesamte besiedelte Bahnböschung als Habitatkomplex der Zauneidechse). Demgegenüber werden bei Arten, die große Lebensräume beanspruchen, die FuR räumlich eng abgegrenzt (z. B. Horstbaum als FuR innerhalb des Rotmilanlebensraumes). Auch hinsichtlich der zeitlichen Dauer des Schutzes können FuR unterschiedlich abgegrenzt werden. Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung außerhalb der Nutzungszeiten i. d. R. kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote (gilt z. B. für die Nester freibrütender Singvögel). Bei standorttreuen Tierarten, die zu einer Lebensstätte regelmäßig zurückkehren, bzw. bei Strukturen die wiederholt von Arten genutzt werden, gilt der Schutz auch, wenn die FuR gerade nicht besetzt sind (z. B. Baumhöhlen, Horste).

Der Verlust von FuR geschieht direkt im Zuge des Baus bzw. der Errichtung von Anlagen (ggf. nur zeitweise). Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt das Verbot allerdings erst dann ein, wenn die ökologische Funktion der FuR im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist. Bei Verlust von sehr geringfügigen Flächenanteilen der FuR und vorhandenen, noch nicht voll besetzten Ausweichhabitaten im erreichbaren Umfeld für die jeweils betroffene(n) Art(en), tritt das Verbot nicht ein. Zum Eintritt des Verbots können jedoch der bau- und anlagebedingte Verlust essentieller Habitatelemente (z. B. wichtige Nahrungshabitate) oder die Blockade der essentiellen Zuwegung zu diesen zählen, wenn dadurch die Nutzbarkeit der FuR entfällt.

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG: Schädigungsverbot Pflanzen

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ Das Verbot bedarf derzeit keiner weiteren rechtlichen Auslegung. Sind relevante Pflanzenarten betroffen, so sind Verschiebungen der Anlage zur Vermeidung von Schädigung sowie der bauzeitliche Schutz von Beständen das erste Mittel der Wahl.

2.2 Die zu betrachtenden Arten gemäß BNatSchG

Das BNatSchG § 44 definiert die Arten, für welche die Verbote zu prüfen sind.

Der § 44 Absatz 1 bezieht sich auf verschiedene Artengruppen, nämlich:

In Nr. 1 auf die **besonders** geschützten Tierarten

In Nr. 2 auf die **streng** geschützten Tierarten und europäische Vogelarten

In Nr. 3 auf **besonders** geschützte Tierarten

In Nr. 4 auf **besonders** geschützte Pflanzenarten

Der § 44 Absatz 5 Satz 2 stellt für die Verbote Nr. 1 und Nr. 3 den Bezug zu den nach Anhang IVa streng geschützten Tierarten und zu den europäischen Vogelarten und den Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG¹ her. In der Folge (Satz 3) werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten rechtlich ermöglicht. Im § 44 Absatz 5 Satz 4 wird der gleiche Bezug für die streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-RL hergestellt.

§ 44 Absatz 5 Satz 5 schließt für die **besonders** geschützten Arten – außer den vorher in Satz 2 genannten – das Eintreten von Zugriffsverboten aus. **Somit sind nur die streng geschützten Arten nach FFH-RL Anhang IVa und IVb und die wildlebenden europäischen Vogelarten zur Prüfung auf Zugriffsverbote relevant.**

Darüber hinaus führt § 44 Absatz 5 Satz 2 die Arten einer Prüfung auf Zugriffsverbote zu, die gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Es handelt sich dabei um Arten, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für welche die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“ – die sogenannten „Verantwortungsarten“. Eine entsprechende Rechtsverordnung existiert zurzeit jedoch noch nicht.

2.3 Methodik

Relevanzprüfung

Als Datengrundlage zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums im Eingriffsgebiet wurden aktuelle und historische Artnachweise im Geltungsraum des VBP und dessen Umfeld (aktuelle Verbreitungsliteratur) herangezogen. Zur Verifizierung des so ermittelten potenziellen Artbestandes und um einen Überblick über mögliche artenschutzfachliche Konflikte zu erhalten, wurden am 19.05.2022, 23.05.2022 und am 01.06.2022 qualifizierte Begehungen der geplanten Erweiterungsfläche durch einen Artexperten durchgeführt. Zusätzlich wurden sowohl die vorhandene Biotopausstattung hinsichtlich ihrer Eignung als

¹ Derzeit gibt es noch keine Verordnung nach § 54 BNatSchG, die die sogenannten „Verantwortungsarten“ beinhaltet (vgl. BNatSchG § 54 (1) Nr. 2).

Habitat für prüfungsrelevante Arten als auch Zufallsfunde relevanter Arten während dieser Begehungen notiert. Gemäß des „Worst-Case-Ansatzes“ wurden Arten, deren Vorkommen im UG aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung und der vorhandenen Habitatausstattung nicht ausgeschlossen werden können, als potenziell vorkommend behandelt.

Die im Rahmen der Geländebegehung nachgewiesenen und die potenziell vorkommenden Arten wurden anschließend mit den Wirkfaktoren und Wirkräumen des Vorhabens verschnitten und abgeschichtet. Zur Bewertung der Betroffenheit der Arten sind art- oder artengruppenbezogene Hilfskriterien heranzuziehen.

Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse werden für die im Zuge der Relevanzprüfung herausgefilterten Arten und deren Lebensstätten die artenschutzfachliche Bewertung der jeweiligen Auswirkungen vorgenommen. Bei Ermangelung an Daten beziehungsweise bei schwer nachweisbaren Arten, ist generell vom „Worst-Case“ auszugehen. Das heißt, für diese Arten muss mit einem Vorkommen im UG und gegebenenfalls mit einer potenziellen Betroffenheit gerechnet werden. Auf Grundlage der Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens (Kapitel 3.2) wird geprüft, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote zu besorgen sind und ob die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG durch Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) verhindert werden kann.

3. Beschreibung der Planung und relevanter Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des UG

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um Intensivacker und eine Strauch-Baumhecke mit Steinweichsel. Entlang der nördlichen Grenze schließt sich ein Industriegleis mit Böschung sowie ein Mischbestand aus Gewöhnlicher Hasel, Schwarzem Holunder, Rotem Hartriegel, Hundsrose und Weißdorn an. Folglich weist die kartierte Fläche vorwiegend niedrige naturschutzfachliche Bedeutung bzw. in kleinen Teilen auch eine höhere naturschutzfachliche Bedeutung auf (besonders im Norden und Westen). Im 100-m-Puffer um den Geltungsbereich schließt sich westlich eine CEF-Fläche mit Dornenhecken und in der Nordspitze eine Wiesenfläche unter einer Stromleitung sowie nordöstlich weiterer Intensivacker an. Am südlichen Rand befindet sich ein kleiner Graben mit Regenrückhaltebecken sowie eine teilversiegelte Schotterfläche mit spärlicher Trittpflanzenvegetation westlich der Lagerhallen und eine kleine Wiese östlich der Lagerhallen.

3.2 Projektwirkungen des Vorhabens

Die generellen Auswirkungen des Ausbaus und der Nutzung einer Industriefläche auf die zu prüfenden Umweltschutzgüter können zunächst allgemein anhand der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben werden.

Unter **baubedingten Auswirkungen** sind die mit der Baudurchführung (z. B. Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtungen) verbundenen und somit zeitlich begrenzten Auswirkungen zu verstehen. Das heißt, dass diese Auswirkungen i. d. R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten oder Beeinträchtigungen führen können. Die Anlage von Fahrwegen und Zuwegungen kann mit Teilversiegelungen von Böden und Bodenverdichtung einhergehen. Zudem kann es im Rahmen der Bautätigkeiten zu temporären Störungen von geschützten Tierarten durch intensive Lärmentwicklung (Betrieb von Baumaschinen), Zerstörung und/oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Bodenbrüter, möglicher Trennwirkung und Zerschneidung von Lebensräumen, Lichtemissionen, stofflicher Emission sowie verstärkter menschlicher Anwesenheit kommen.

Die **anlagenbedingten Auswirkungen** beschreiben die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bzw. Umwandlung von Flächen durch die baulichen Anlagen. Für die Nutzung als Industrieauflagefläche wird eine Fläche von 3,2 ha (Geltungsbereich = 4,3 ha) dauerhaft überbaut bzw. versiegelt. Hierbei handelt es sich vorrangig um intensiv genutzte Ackerfläche, welche in ihrer jetzigen Ausprägung verloren geht. Dies führt zu einer Zerschneidung von Lebensraum. Anlagebedingte Habitatverluste planungsrelevanter Tierarten können somit nicht ausgeschlossen werden. Der Gehölzbestand als lineare Vernetzungsstruktur im Westen des Vorhabenbereichs wird erhalten und somit können hier anlagebedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Die **betriebsbedingten Auswirkungen** resultieren aus Betrieb und Unterhaltung der Industrieauflagefläche und sind als dauerhafte Auswirkungen zu verstehen. Dazu gehören grundsätzlich die von der betrieblichen Nutzung ausgehenden Störwirkungen wie z. B. akustische Reize sowie Barriere- und Zerschneidungswirkungen. Aufgrund der Lage, angrenzend an ein bestehendes Industrie- und Gewerbegebiet, ist im Bereich des Wirkraumes des Vorhabens hinsichtlich optischer und akustischer Störungen von einer Vorbelastung des Gebietes auszugehen.

Unter Einhaltung der entsprechenden Umweltgesetzgebung sind betriebsbedingte Schadstoff-, Staub- und Geruchsemissionen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten führen können, auszuschließen.

4. Relevanzprüfung

Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)

Für alle prüfungsrelevanten Pflanzenarten weist der Geltungsbereich keine geeigneten Standortverhältnisse auf. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Geländebegehungen keine Vorkommen registriert. Eine Betroffenheit kann somit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Weichtiere (Mollusca)

Eine der zwei prüfungsrelevanten Weichtierarten, die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*), ist in Sachsen-Anhalt ausgestorben. Das Vorkommen der Bachmuschel (*Unio crassus*) kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Geltungsbereich ebenfalls ausgeschlossen werden (keine geeigneten Gewässer im näheren Umkreis vorhanden).

Schmetterlinge (Lepidoptera)

Für planungsrelevante Schmetterlingsarten liegen keine Nachweise aus dem Geltungsbereich des Vorhabens und dem weiteren Umfeld vor. Auch konnten im Rahmen der Geländebegehungen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen der entsprechenden Arten (z. B. geeignete Habitatstrukturen, Raupenfutterpflanzen) registriert werden. Eine Betroffenheit prüfungsrelevanter Schmetterlingsarten ist demnach auszuschließen.

Libellen (Odonata)

Bei den prüfungsrelevanten Libellenarten handelt es sich überwiegend um anspruchsvolle Arten der Fließgewässer und Moore. Ein Vorkommen im Geltungsbereich und somit eine Betroffenheit streng geschützter Libellenarten kann aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer ausgeschlossen werden.

Säugetiere (Mammalia exkl. Fledermäuse)

Es liegen drei Fischotternachweise aus dem weiteren Umfeld beim Friedrichsbad Zwintschöna vor. Das Vorkommen dieser Art ist auf Gewässer bzw. daran angrenzende Strukturen beschränkt. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Geltungsbereich kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Sachsen-Anhalt. Innerhalb der letzten 20 Jahre konnten jedoch innerhalb des gesamten Industrieparks keine Nachweise erbracht werden, so dass ein Vorkommen der Art auszuschließen ist.

Für alle übrigen prüfungsrelevanten Säugetierarten liegen keine Nachweise aus dem Geltungsbereich des Vorhabens und dessen Umfeld vor. Außerdem stellt der Geltungsbereich für diese Tierarten keinen geeigneten Lebensraum dar. Somit kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Säugetierarten ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Für den Geltungsbereich des Vorhabens und dessen Umkreis (5-km-Puffer) liegen aktuelle Nachweise zu Fledermausvorkommen vor. Aufgrund der Nachweise, ihrer allgemeinen Verbreitung (LAU 2018), der prinzipiellen Eignung des Geltungsbereichs als Teillebensraum (potenzielle Sommer- und Winterquartiere, Zwischenquartiere, Nahrungshabitate) und der fehlenden detaillierten Erfassung, muss von einem Vorkommen folgender Fledermausarten ausgegangen werden:

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Aufgrund der Vorhabencharakteristik kann eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Fledermausarten jedoch grundsätzlich für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Innerhalb des Geltungsbereichs bietet einzig die Baum-Strauchhecke Quartierpotenzial, welche vom Bauvorhaben nicht berührt wird. Die angrenzende Lagerhalle sowie die Baum-Strauchhecke nördlich des Industriegleises bieten weiteres Quartierpotenzial, werden vom Bauvorhaben aber ebenfalls nicht berührt.

Lurche (Amphibia)

Es liegen sowohl Verbreitungsdaten (LAU) als auch Nachweise im Rahmen aktueller Erfassungen für den Geltungsbereich und dessen Umkreis für planungsrelevante Amphibienarten vor. Zudem sind im näheren Umfeld mehrere Kleingewässer, die eine hohe Eignung als Reproduktionshabitate für Amphibien aufweisen. An diesen Gewässern kommen nachweislich auch Reproduktionsgesellschaften der streng geschützten Wechselkröte vor. Außerdem ist für das Gebiet des „Star-Parks“ eine größere Population der äußerst mobilen Wechselkröte belegt und ferner wurden auch Vorkommen der streng geschützten Knoblauchkröte, des Teichmolchs, Seefroschs, Teichfroschs und der Erdkröte nachgewiesen. Wichtige Wanderstrukturen stellen auch die südlich angrenzenden Straßengräben mit Regenbecken dar. Der direkte Geltungsbereich stellt einen potenziellen Landlebensraum für die Knoblauchkröte dar (Ackerfläche). Es ist allerdings möglich, dass diese Bereiche teilweise innerhalb möglicher Wanderungskorridore liegen und sie folglich auch von anderen Arten während der jährlichen Wanderungen zwischen den einzelnen Teillebensräumen (Laichgewässer, Winter- und Sommerlebensraum) durchquert werden.

Kriechtiere (Reptilia)

Aktuellere Nachweise aus dem Umfeld des geplanten Industriegebiets liegen nur für die streng geschützte Zauneidechse vor (GROSSE et al. 2015). Aufgrund der Biotopausstattung gibt es insbesondere 2 Teilbereiche mit hohem Habitatpotenzial im Vorhabenbereich zzgl. Puffer (Nordgrenze → Industriegleis mit Böschung; Westgrenze → Strauch-Baumhecke). Aufgrund dessen erfolgte eine qualifizierte Begehung zur Ermittlung des Vorkommens dieser Art. Bei dieser Begehung konnte eine adulte, männliche Zauneidechse direkt am angrenzenden Industriegleis nachgewiesen werden.

Es liegen keine Nachweise der Schlingnatter vor. Darüber hinaus stellt der Geltungsbereich in weiten Teilen keinen geeigneten Lebensraum für diese Art dar. Ein Vorkommen der Schlingnatter kann demnach ausgeschlossen werden.

Käfer (Coleoptera)

Für die prüfungsrelevanten Käferarten erübrigt sich aufgrund fehlender Habitateignung im Geltungsbereich des Vorhabens (keine geeigneten Habitatbäume bzw. Gewässer vorhanden) jegliche Prüfungsrelevanz.

Avifauna

Zur Ermittlung des avifaunistischen Potenzials erfolgten innerhalb der Kernbrutzeit zwei Begehungen des Geltungsbereichs (zzgl. 100-m-Puffer). Die Abschätzung der potenziell vorkommenden Brutvögel erfolgte gemäß dem „Worst-Case-Ansatz“: Alle Arten, deren Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung nicht sicher ausgeschlossen werden können, werden in das zu betrachtende Artenspektrum aufgenommen. Als wertgebende Vogelarten zählen alle im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) geführten und nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Vogelarten sowie Arten der Roten Liste Deutschlands und/oder Sachsen-Anhalts (RL D/RL ST), die einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie R angehören.

Im Rahmen der qualifizierten Begehungen wurden 49 Vogelarten auf der geplanten Industriefläche zzgl. 100-m-Puffer festgestellt. Für die Arten **Feldlerche, Hausrotschwanz, Star, Haussperling, Bachstelze, Ringeltaube, Turmfalke, Neuntöter** und **Dorngrasmücke** besteht Brutverdacht (mind. 2-mal bei den Begehungen in geeigneten Habitaten festgestellt). Bruten dieser Arten im Geltungsbereich des VBP sind als sehr wahrscheinlich einzustufen. Die Arten **Jagdfasan, Schwarzkehlchen, Schafstelze, Grauammer, Steinschmätzer, Elster, Rabenkrähe, Kohlmeise, Zilpzalp, Sumpfrohrsänger, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Amsel, Nachtigall, Bluthänfling und Goldammer** wurden jeweils nur einmal nachgewiesen (Brutzeitbeobachtung). Bruten dieser Arten sind ebenfalls möglich. Unabhängig von diesen Begehungen erfolgte eine Abschätzung des Habitatpotenzials für weitere Arten. Die nachfolgenden Arten wurden während der Begehungen nicht erfasst, da jedoch keine vollständige Brutvogelkartierung erfolgte, muss deren Vorkommen dem „Worst-Case-Ansatz“ folgend angenommen werden: **Rebhuhn, Wachtel, Haubenlerche, Feldschwirl, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Straßentaube, Eichelhäher, Blaumeise, Schwanzmeise, Fitis, Gelbspötter, Gartengrasmücke, Sperbergrasmücke, Zaunkönig, Rotkehlchen, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Heckenbraunelle, Buchfink, Kernbeißer, Grünfink, Girlitz**. Es handelt sich hierbei überwiegend um Arten, die in den gehölzstrukturierten Randbereichen brüten. Aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereichs ist davon auszugehen, dass die genannten Arten jeweils nur mit maximal 1 bis 2 Brutpaaren vorkommen.

Tab. 1: Nachgewiesene und potenzielle Brutvogelarten im Geltungsbereich des VBP mit Einteilung in ökologische Gruppen. **Wertgebende** Vogelarten sind **hervorgehoben**.

VS-RL - Anh. I: Arten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie

BNatSchG - §§: nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSŁAWY et al. 2020)

RL ST: Rote Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste

Status: Status im Geltungsbereich VBP (BV – Brutverdacht, BZB – Brutzeitbeobachtung, pB – potenzieller Brutvogel)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VS-RL	BNatSchG	RL D	RL ST	Status
Bodenbrüter						
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	-		2	2	pB
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-		V	*	pB
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-		k.A.	k.A.	BZB
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-		3	3	BV
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	-	§§	1	2	pB
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-		2	3	pB
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	-		2	3	pB
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-		*	*	BZB
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>				*	BZB
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	-		2	2	pB
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	§§	V	V	BZB
Gebäude- und Nischenbrüter						
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-		k.A.	k.A.	pB
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-		*	*	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-		3	3	BV
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	-		1	2	BZB
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-		*	V	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-		*	*	BV
Sonstige Gehölbewohner						
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-		*	*	BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	§§	*	*	BV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I		*	V	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-		*	*	pB
Elster	<i>Pica pica</i>	-		*	*	BZB
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-		*	*	BZB
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-		*	*	pB
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-		*	*	BZB
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-		*	*	pB
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-		*	*	pB
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-		*	*	BZB
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-		*	*	BZB
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-		*	V	pB
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-		*	*	BZB

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VS-RL	BNatSchG	RL D	RL ST	Status
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-		*	*	pB
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	I	§§	1	3	pB
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-		*	*	BZB
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-		*	*	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-		*	*	pB
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-		*	*	BZB
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-		*	*	pB
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-		*	*	BZB
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-		*	*	pB
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-		V	V	pB
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-		*	*	pB
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-		*	*	pB
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-		*	*	pB
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-		*	*	pB
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	-		3	3	BZB
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-		*	*	BV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-		*	*	pB
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-		*	*	BZB

Aufgrund ausreichender Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des B-Plangebietes können Auswirkungen auf Nahrungsgäste im Wirkraum des Vorhabens grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sie werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet. Auch für Zug- und Rastvögel hat das Vorhaben aufgrund seiner Kleinflächigkeit keine Relevanz. Die großflächigen Äcker im weiteren Umfeld des Vorhabens stellen potenzielle Rasthabitats für einige Arten dar. Da diese durch das kleinflächige Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, ist eine vertiefende Betrachtung der Zug- und Rastvögel im Folgenden nicht erforderlich.

Für Brutvögel im weiteren Umfeld des B-Plangebietes sind lediglich die optischen und akustischen Störreize artenschutzfachlich relevant. Unmittelbare Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötung und/oder Verletzung im Zuge des Baugeschehens können ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten infolge von Schadstoff- oder Staubbelastrungen können durch Einhaltung der geltenden umwelttechnischen Standards vermieden werden. Zu prüfen ist für diese Arten somit nur, ob baubedingt eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG eintritt.

Für die potenziell im Geltungsbereich des B-Plans brütenden Vogelarten (vornehmlich „Bodenbrüter“) können baubedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie mögliche Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG). Hinzu kommen mögliche erhebliche Störungen durch Baulärm und menschliche Anwesenheit (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Zusammenfassung

Für die weitere Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse sind die folgenden streng geschützten Arten bzw. Artengruppen relevant:

- **6 Amphibienarten**
- **1 Reptilienart**
- **49 Vogelarten**

Diese Arten bzw. Artengruppen werden in der weiteren Betrachtung einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

5. Konfliktanalyse und Herleitung von Artenschutzmaßnahmen

Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Eintreten von Verbotstatbeständen konkret geprüft. Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden artspezifische Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet. Die Verbote werden in der Regel einzelartbezogen oder bei ähnlichen ökologischen Ansprüchen und vergleichbaren Betroffenheiten auf Artengruppenebene abgehandelt.

5.1.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahme V1: Ökologische Baubegleitung

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) „Erweiterung Industriegebiet II“ ist für die Dauer des Vorhabens eine ökologische Baubegleitung als übergeordnete Maßnahme einzurichten. Diese berät sowohl bei der zeitlichen Planung also auch der Koordination der artspezifischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (**V2 bis V5**) und begleitet vor Ort deren fachgerechte Umsetzung. Es werden regelmäßige Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung weiterer natur- und artenschutzfachlicher Belange, die während des Baubetriebes zu Konflikten führen können, angesetzt.

Maßnahme V2: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung erfolgen Erdarbeiten und sonstige Beräumungen entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der kritischen Phasen der Jungenaufzucht (Hauptbrutzeit Vögel). Auch zum Schutz potenzieller Bodenbrüter werden diese Arbeiten auf einen Zeitraum außerhalb der jährlichen Hauptbrutsaison von Mitte März bis Mitte Juli konzentriert (Entfernen der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens nicht zwischen 15.03. und 15.07.).

Maßnahme V3: Kontrolle auf besetzte Niststätten (Vogelbruten)

Sind Gehölzentnahmen oder Erdarbeiten/Beräumungen zwingend in der Zeit von Anfang März bis Ende Juli erforderlich, ist zeitnah vor den Arbeiten eine Kontrolle aller betroffenen Gehölze und Offenlandflächen auf besetzte Nester von Gehölz- oder Bodenbrütern erforderlich. Bei nachgewiesenen Vogelbruten muss die Entfernung der betroffenen Gehölze oder der Bodenabtrag bis zum Zeitpunkt des Ausfluges der Jungvögel ausgesetzt werden. Kontrolle und Freigabe der Flächen erfolgen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung. Es ist die UNB bei Maßnahmendurchführung mittels Berichts zu unterrichten.

Maßnahme V4: Errichtung und Betreuung von Reptilienschutzzäunen

Da das Umfeld der Vorhabensfläche (insbesondere an den Bahngleisen) von Zauneidechsen besiedelt ist, muss zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung/Verletzung der Eingriffsbereich mittels eines Reptilienschutzzauns gesichert werden, um eine Einwanderung von Individuen zu verhindern. Diese Maßnahme muss vor Baubeginn vollumfänglich wirksam sein und der Reptilienschutzzaun bis zum Abschluss der Baumaßnahme in einem funktionstüchtigen Zustand verbleiben. Der Reptilienschutzzaun ist dabei regelmäßig durch die ökologische Baubegleitung (V1) auf Schäden zu kontrollieren und bei Bedarf durch den AG bzw. dessen Auftragnehmer/Vertreter wieder in Stand zu setzen.

Folgende Details sind bei der praktischen Umsetzung zu berücksichtigen:

- Folienzaun mit einer Gesamthöhe von 60 cm, wobei 20 cm im Boden eingegraben und abgedeckt werden müssen (Höhe über Bodenniveau = 40 cm)
- der Zaun ist ca. 10-15° schräg zur Baufeldaußenseite und straff zu errichten, so dass er nicht von Reptilien überklettert werden kann
- die Zufahrten zur Baustelle müssen technisch so gelöst werden, dass Reptilien nicht auf die Baustelle gelangen, aber der Baustellenverkehr ungehindert passieren kann (z. B. Stopprinnen, Öffnen des Reptilienschutzzauns bei Arbeitsbeginn und Schließen am Ende des Tages)
- der aufgebaute Reptilienschutzzaun ist durch die ökoBÜ (V1) abzunehmen
- ein Protokoll dieser Maßnahme ist zu erstellen und der UNB vorzulegen

Maßnahme V5: Absammeln von Amphibien

Die Maßnahme V5 dient in Kombination mit Maßnahme V4 zum Schutze der Amphibien. Zur Vermeidung der Tötung/Verletzung von Amphibien, sind entlang der Zauninnenseite aller 40 m Fanggefäße (Eimer) zu installieren. Da Zaunlängen von über 100 m eine beträchtliche Barrierewirkung auf anwandernde Amphibien ausüben können, sind an entsprechenden Zaunteilstücken außenseitig ebenfalls Eimer im Abstand von 20 m zu installieren. Im Rahmen dieser Maßnahme werden im Baufeld vorkommende Amphibien geborgen und außerhalb des Baufeldes ausgesetzt, sowie anwandernde Amphibien abgehalten ins Baufeld zu gelangen.

Folgende Details sind bei der praktischen Umsetzung zu berücksichtigen:

- Fanggefäße mit Abflusslöchern ebenerdig im Boden und bündig am Zaun einbauen
- Fanggefäße mit Ausstiegshilfen (Holzleisten) für Insekten und Kleinsäuger versehen
- zum Schutz vor Dehydrierung und Prädation: Fanggefäße mit etwa 1/4 Substrat (Laub und Grasschnitt) und Tafelschwämme befüllen
- tägliche Kontrolle in den frühen Morgenstunden

Die Koordination und Durchführung (Betreuung der Zaunanlage und Fanggefäße) dieser Maßnahme erfolgt durch herpetologisch geschultes Personal mit entsprechenden Referenzen. Nach Beendigung der Maßnahme ist der UNB ein Abschlussbericht vorzulegen.

Nach Überprüfung der Einhaltung natur- und artenschutzfachlicher Belange durch die ökoBÜ und in Absprache mit der UNB kann außerhalb der Wanderungs- und Fortpflanzungszeiten eine Deckelung der Fanggefäße und somit eine Aussetzung der täglichen Zaunkontrolle erfolgen.

5.1.2 Konfliktanalyse

Avifauna

Im Geltungsbereich des VBP zzgl. 100-m-Puffer konnten insgesamt 49 potenzielle Brutvogelarten ermittelt werden, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verletzungs- und Tötungsverbot (Maßstab: Individuum)

Eine baubedingte Verletzung/Tötung adulter Individuen ist aufgrund des Vorhabencharakters und der Mobilität der Arten auszuschließen. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes kann nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung oder Beschädigung von Niststandorten von im Geltungsbereich des VBP brütenden Arten eintreten (Zerstörung von Gelegen oder Tötung/Verletzung nicht flügger Jungtiere). Dies wird durch die **Maßnahmen V2 und V3** wirksam vermieden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot (Maßstab: lokale Population)

Der Verbotstatbestand der Störung gilt als erfüllt, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands (EHZ) der lokalen Populationen eintritt. Dies ist dann der Fall, wenn eine Anzahl an Individuen betroffen ist, die befürchten lässt, dass die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population beeinträchtigt werden.

Durch die Baumaßnahme können im Umfeld des direkten Eingriffsbereiches brütende Vögel gestört und zur Aufgabe ihres Brutplatzes veranlasst werden. Aufgrund der geringen Größe des Eingriffsbereiches ist jedoch nur von einzelnen Brutpaaren (max. 1 bis 2 Brutpaare je Art) auszugehen. Der zeitweilige Verlust dieser einzelnen Brutplätze führt nicht zu einer Verschlechterung des EHZ der lokalen Populationen, da im Umfeld der Anlage ausreichend störungsfreie Habitate für die betroffenen Arten vorhanden sind und die Bauzeit nur wenige Wochen in Anspruch nimmt. Hinzu kommt, dass die Baufeldfreimachung i. d. R außerhalb der jährlichen Hauptbrutsaison begonnen wird (**Maßnahme V2**). Störungen potenzieller Brutvögel können somit minimiert werden. Außerhalb der Brutzeit ist generell von einer geringeren Störanfälligkeit der vorkommenden Vogelarten auszugehen. Zu Beginn der nächsten Brutphase wirkt die Störung bereits und die Brutvögel können außerhalb des Wirkraumes störungsfreie Brutplätze aufsuchen.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Entnahme- und Beschädigungsverbot (Maßstab: Individuum / lokale Population)

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes kann durch eine baubedingte Zerstörung oder Beschädigung von im Geltungsbereich des VBP gelegenen Niststandorten eintreten (baubedingte Zerstörung von Gelegen und Nestern). Zur sicheren Vermeidung des Verbotstatbestandes sind die **Maßnahmen V2** und **V3** anzuwenden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG lässt sich unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 ausschließen.

Amphibien und Reptilien

Im Geltungsbereich des VBP ist das Vorkommen von 6 Amphibienarten und einer Reptilienart potenziell möglich. Für die Arten Wechselkröte, Knoblauchkröte, Teichmolch, Seefrosch, Erdkröte und Teichfrosch stellen die südlich angrenzenden, feuchten Straßengraben mit Regenbecken und teilweise auch der direkte Eingriffsbereich einen potenziellen Lebensraum dar. Das Regenbecken ist aktuell jedoch trocken und erfüllt zumindest in diesem Jahr seine Funktion als potenzielles Laichgewässer nicht.

Das nördlich gelegene Industriegleis und die strukturreiche Strauchbaumhecke bieten Zauneidechsen ein potenzielles Habitat.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verletzungs- und Tötungsverbot (Maßstab: Individuum)

Die zur Versiegelung vorgesehenen Ackerflächen stellen einen potenziellen Landlebensraum der Knoblauchkröte sowie Wanderungskorridor für weitere Amphibien und Reptilien dar. Die grabende Lebensweise der Knoblauchkröte ermöglicht es ihr, an Verstecken arme Biotope wie Äcker zu besiedeln. Baubedingt könnte es hier zu einer Tötung oder Verletzung einzelner Knoblauchkröten bzw. wandernder Amphibien kommen. Weiterhin könnte eine offene Bauweise während des Bauvorhabens auch zur Tötung/Verletzung von Kleintieren wie Mäusen, Maulwürfen, Amphibien oder Reptilien führen. Dies wird durch die **Maßnahme V4 und V5** wirksam vermieden.

Durch die Maßnahme V4 und V5 kann eine baubedingte Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot (Maßstab: lokale Population)

Da Amphibien überwiegend nachtaktiv sind, kann eine erhebliche Störung aller weiteren Amphibien durch das normale tägliche Baugeschehen (Lärm, erhöhte Anwesenheit von Menschen) im Umfeld des Vorhabenbereiches ausgeschlossen werden. Störungen durch indirekte Eingriffe in potenzielle Laichhabitats und Landlebensräume (Schadstoffeinträge) sind aufgrund der ausreichenden Entfernung zu potenziellen Laichgewässern auszuschließen.

Für die Zauneidechsen im direkten Umfeld des Eingriffsbereiches können erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm und optische Reize (Baulärm, erhöhte menschliche

Anwesenheit während der Bauzeit) ausgeschlossen werden. In geeigneten Habitaten tolerieren Zauneidechsen ein hohes Maß an Lärm und sonstigen Beunruhigungen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann für Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Entnahme- und Beschädigungsverbot (Maßstab: Individuum / lokale Population)

Die Ackerflächen sind Teilhabitate im Gesamtlebensraum und dienen als Ruhestätten für Knoblauchkröten. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Zerstörung besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss die **Maßnahme V5** umgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des VBP weist in weiten Teilen keine Eignung als Zauneidechsenlebensraum auf. Angrenzende, potenzielle Habitatstrukturen werden nicht berührt und zusätzlich erweitert. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes für Zauneidechsen ist durch die **Maßnahme V4** auszuschließen.

Das Auslösen des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann durch die Umsetzung der Maßnahme V4 und V5 verhindert werden.

5.2 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Zuge der allgemeinen und projektspezifischen Abschichtung wurde eine mögliche Betroffenheit von 6 Amphibienarten, 1 Reptilienart und 49 Vogelarten ermittelt.

Die Überprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5 bei keiner der betroffenen Arten zur Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG führt.

Tab. 2: Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme.

Art/ Artengruppe	Verletzen/Töten § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG	Störung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	Schädigung FuR § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	Ausnahme notwendig
6 Amphibienarten	nein mit Maßnahme V4, V5	nein	nein mit Maßnahme V5	nein
1 Reptilienart	nein mit Maßnahme V4	nein	nein mit Maßnahme V4	nein
49 potenzielle Brutvogelarten	nein mit Maßnahme V2, V3	nein	nein mit Maßnahme V2, V3	nein

6. Literaturverzeichnis

Gesetze und sonstige rechtliche Grundlagen

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

FFH-RL: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 31. Mai 1992. vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 vom 08.11.1997).

VS-RL: Vogelschutzrichtlinie - (Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Literatur und sonstige Quellen

GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640

LAU [LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT] (2018): Arbeitskarten zur Verbreitung der Fledermäuse in Sachsen-Anhalt Karten für die FFH-Berichtspflichten – Stand April 2018: 15 S.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

SCHÖNBRODT, M.; SCHULZE, M. (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt, 3. Fassung, Stand: November 2017. - Apus 22 (Sonderheft).



ANHANG

Fotodokumentation



Foto 1

Ackerfläche des Geltungsbereiches mit südlich angrenzendem Industriegebiet.

23.05.2022



Foto 2

Wiesenfläche unter Stromleitung an der Nordspitze.

23.05.2022



Foto 3

Industriegleis mit Böschungsvegetation am Nordrand der geplanten Industriefläche.

23.05.2022



Foto 4

Angrenzende CEF-Fläche
am Westrand der geplanten
Industriefläche.

23.05.2022



Foto 5

Strauch-Baumhecke aus
Sicht der teilversiegelten
Schotterfläche.

23.05.2022